

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
10.8.2.2.1	bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme	0,9 AW
10.8.2.2.2	bei einer Endabnahme	1,8 AW
10.8.2.3	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,4 AW
10.8.3	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	10 AW
10.8.4	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt	0,8 AW
10.8.5	Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 10.8.3 eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraussetzt	0,8 AW«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

STUTTGART, den 7. Dezember 2012

HERMANN

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Aufhebung von Verordnungen im Schornsteinfegerrecht

Vom 13. Dezember 2012

Auf Grund von § 16 Absatz 2 Schornsteinfegergesetz und § 1 Absatz 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Errichtung einer Lehrlingskostenausgleichskasse im Schornsteinfegerhandwerk vom 7. Juni 1971 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2001 (GBl. S. 693), wird zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Artikel 2

Die Schornsteinfeger-Zuständigkeitsverordnung vom 19. Januar 1998 (GBl. S. 76) wird zum 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Dezember 2012

DR. SCHMID

Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Schelinger Weide-Barzentale«

Vom 29. November 2012

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungs-

vorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBI. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl, Gemarkungen Schelingen und Oberbergen, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schelinger Weide-Barzentale«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist zugleich ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ sowie ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie².

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 49 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt nördlich beziehungsweise nordwestlich von Vogtsburg-Scheligen und umfasst den oberen Teil der drei Trockentäler Hessental, Schwalbental und Barzentale.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Detailkarte mit Luftbildhinterlegung im Maßstab 1 : 5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie sowie in einer eingeschalteten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 mit flächiger roter Darstellung eingetragen. Das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000 blau beziehungsweise lila schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Erhaltung des Gebietes als

- vielfältiges Mosaik aus einer großflächigen Trockenweide, verschiedenen Ausbildungen von Trockenrasen, Mähwiesen, Saumgesellschaften, Gebüsch, Gehölzen und unterschiedlichen Waldtypen;

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

- Lebensraum zahlreicher gefährdeter, teilweise vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere einer einzigartigen Dungkäferfauna;
- von extensiven, historischen Nutzungsformen geprägter Ausschnitt des Kaiserstuhls;
- bedeutendes Objekt der wissenschaftlichen Forschung.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung und Entwicklung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen Kalk-Pionierrasen (prioritärer Lebensraumtyp), Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände prioritär), Magere Flachland-Mähwiesen, Waldmeister-Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Hirschkäfer und Großes Mausohr. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, insbesondere Neuntöter, Mittelspecht, Wespenbussard, Baumfalke, Bienenfresser, Wendehals und Wiedehopf.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturschutzhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
4. die Wege zu verlassen;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
6. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
7. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
8. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

(3) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es insbesondere verboten,

1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 4. Gewässerrandstreifen, Ufer, oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
 5. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 6. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel außerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden;
 7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume zu beeinträchtigen und im Bereich der (Halb-)Trockenrasen Bäume zu pflanzen.
- (4) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,
1. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten;
 2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
 4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 5. öffentliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. Dauergrünland nicht gedüngt wird;
3. die Besatzdichte bei Beweidung dem Futterangebot angepasst und eine Schädigung der Grasnarbe vermieden wird sowie keine Neueinrichtung von Standweiden erfolgt; eine herbstliche Nachbeweidung von Wiesen bleibt möglich;
4. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt und im Bereich der (Halb-)Trockenrasen keine Bäume gepflanzt werden.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. eine Verjüngung nur mit standortgerechten, einheimischen Laubbäumen erfolgt;
 2. der ehemalige Eichenniederwald im Nordosten des Gebietes als lichter, eichenreicher Wald erhalten bleibt;
 3. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht.
- (2) Eine dem Standortswald entsprechende Zusammensetzung der Baumarten ist zu fördern.
- (3) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Jagd

Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die

Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. keine Tiere ausgewildert werden;
2. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;
3. Futterstellen und Kurrungen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
4. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
5. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von festen und mobilen Hochsitzen, sofern sie außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und landschaftsgerecht errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung. Die Handlungen nach den §§ 4 bis 8 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG im FFH- und Vogelschutzgebiet beachtet wird.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen und Berücksichtigung des Natura 2000-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des vorliegenden FFH- und/oder Vogelschutzgebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4, 5, 6, 7 und 8 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Freiburg in Freiburg und beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

FREIBURG, den 29. November 2012

SCHÄFER

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.